

AD-HOC-Kommission
Schaden-UVG

Zürich, 10. April 1990

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/90

Unfallähnliche Körperschädigungen (UKS) / Schäden an Prothesen,
Kunstgelenken, Kunststoffbändern u.a.m.

UVV Art. 9 Abs. 2

Schäden an körperfremden Ersatzstrukturen, wie beispielsweise an fremder Haut, an Kunststoffbändern, an Kunstgelenken usw. können nicht als UKS übernommen werden.

Es handelt sich hierbei nicht um eigentliche Körperschädigungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV. Vielmehr liegen Defekte an Ersatzprodukten vor. Derartige Früh- oder Spätkomplikationen (Verschleisserscheinungen) treten häufig auf und liegen in der Bandbreite der Risiken der angewandten Operationsmethode. Für die Kosten hat mithin derjenige aufzukommen, der für die Operation zuständig war.

Einige Beispiele: Spontanluxationen von Silastic-Prothesen am Handgelenk; Luxationen von Hüftgelenk-Totalprothesen (oft bereits in der ersten Nacht nach der Operation!); Spontanrupturen an Kunststoffbändern, vor allem am Kreuzbandersatz im Kniegelenk. In naher Zukunft wird ferner mit der Implantation künstlicher Menisken (vom Tier oder aus Kunststoff) mit entsprechenden Komplikationen zu rechnen sein.

Anders verhält es sich, wenn ein Unfall zum Schaden führt. Unter solchen Umständen hat der für den Unfall leistungspflichtige Versicherer im Rahmen von Art. 12 UVG in Verbindung mit Art. 36 UVG die Kosten zu übernehmen.